



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.922/0-V/6/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 39 -GE/19
Datum: 1. MAI 1994
Verteilt 13. Mai 1994

Adios

Betrifft: Bundesgesetz über die Abgeltung von
Prüfungstätigkeiten

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten.

9. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.922/0-V/6/94

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

13.008/1-III/3/94
21. April 1994

Betrifft: Bundesgesetz über die Abgeltung von
Prüfungstätigkeiten

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird" wie folgt Stellung:

1. Es wird empfohlen, den Titel des Stammgesetzes wie folgt zu ändern: "Bundesgesetz über die Prüfungstaxen im Schulwesen".
2. Es wäre zu überlegen, den Text des Gesetzes mittelfristig wiederzuverlautbaren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

9. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: